

VERBANDSGEMEINDE VALLENDAR

Geschäftszeichen	Datum	
TB 4.1 Haushaltsmanagement 41101	12.03.2026	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Status	TOP	Abst.Ergebnis
Rechnungsprüfungsausschuss VG	18.03.2026	öffentlich		

Prüfung des Jahresabschlusses der Verbandsgemeinde Vallendar zum 31.12.2024**Beschlussvorschlag:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss fasst nach Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses mit allen Bestandteilen zum 31.12.2024 folgenden Beschluss:

Der Ausschuss hat den Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen zum 31.12.2024 (Belege stichprobenweise) geprüft.

Beanstandungen haben sich keine / folgende ergeben:

Festgestellt werden:

1.

Im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	13.508.221,41 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.573.170,68 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-) auf	-1.064.949,27 €

2. **Im Finanzhaushalt**

die ordentlichen Einzahlungen auf	12.790.295,60 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	12.787.004,82 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	3.290,78 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	985.705,71 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.118.686,79 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.132.981,08 €

Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag (-)	-2.129.690,30 €
die Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	2.000.000,00 €
auf	
die Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten auf	426.726,62 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	1.573.273,38 €
auf	
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf*	29.284.222,72 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf*	30.905.588,91 €
Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	-1.621.366,19 €
auf	
(ohne ILB, durchlaufende Gelder, LQ-Kredite)	
Saldo der Ein- und Auszahlungen von Krediten zur	0,00 €
Liquiditätssicherung auf	

Das Eigenkapital der Verbandsgemeinde Vallendar hat sich zum Bilanzstichtag 31.12.2023 von 7.885.993,30 € um den Jahresfehlbetrag des Jahres 2024 in Höhe von 1.064.949,27 € auf 6.821.044,03 € vermindert.

Der Ausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat, vorbehaltlich der Beantwortung der noch offenen Fragen/Anregungen, die Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2024.

Abstimmungsergebnis:

Der Ausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat, vorbehaltlich der Beantwortung der noch offenen Fragen/Anregungen, die Entlastung des Bürgermeisters und den ihn vertretenden Beigeordneten für die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Sachverhalt:

Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat die Gemeinde das vergangene Haushaltsjahr abzurechnen. In einem Jahresabschluss ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens, des Eigenkapitals, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten, der Rechnungsabgrenzungsposten, der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen vollständig nachzuweisen (§ 108 Absatz 1 GemO).

Mit dem Jahresabschluss gibt die Verwaltung Rechenschaft über die Ausführung des Haushaltsplanes gegenüber dem Rat ab, da dieser das Budgetrecht hat und die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan beschlossen hat.

Nach Prüfung des Jahresabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss beschließt der Verbandsgemeinderat über den Jahresabschluss gemäß § 114 Absatz 1 GemO. Zugleich entscheidet der Verbandsgemeinderat über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese den Bürgermeister im Haushaltsjahr vertreten haben. Für die Feststellung als auch für die Entlastungserteilung haben **gesonderte** Abstimmungen durch den Verbandsgemeinderat zu erfolgen (§ 114 Absatz 1 Satz 2 GemO).

Die örtliche Prüfung ist Voraussetzung für die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten. Sie ist keine politische Vertrauens- oder Misstrauenserklärung, kein jährlich wiederholtes Bekenntnis zur Person oder Politik des Bürgermeisters, sondern ganz schlicht nur die Feststellung, dass die vom Bürgermeister geleitete Verwaltung den Haushaltsplan ordnungsgemäß ausgeführt hat.

Die Rechnungsprüfung erfolgt nach den Grundsätzen des § 113 Absatz 1 GemO insbesondere daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung beachtet,
3. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind und der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen ordnungsgemäß aufgestellt wurde,
4. die Verwaltung sparsam und wirtschaftlich geführt wurde.

Die Belege werden stichprobenweise geprüft.

Die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung sind öffentlich bekanntzumachen (§ 114 Absatz 2 GemO).

Adolf T. Schneider
Bürgermeister der VG Vallendar